

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Bad Kissingen vom 12.12.2022
- Satzung zur Verleihung eines Nachhaltigkeitspreises; Satzung aufgrund Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I)
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserkraftanlage Untere Mühle in Riedenberg
- Bekanntmachung; 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3); Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)
- Übungen der Bundeswehr
- Übungen von Natoeinheiten

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2023
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Thundorf i.Ufr.; Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Thundorf i.Ufr. (BGS – WAS) vom 15.12.2022
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach, die Gemeinde Thundorf i.Ufr. und die Gemeinde Rannungen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Birnfeld, Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt, VKZ 743291; Bekanntmachung und Ladung
- **Stadt Münnerstadt**
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023
- **Stadt Bad Brückenau**
 - Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Grundsteuerzahlungen für 2023
 - Satzung der Stadt Bad Brückenau über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablöse von Kinderspielflächen (Kinderspielflächsatzung) vom 12. Januar 2023
- **Gemeinde Oerlenbach**
 - 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Berichtigung
 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Oerlenbach
 - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Riedenberg; Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 2. Änderung/Neufassung des Bebauungsplans „Nasse Wiesen“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riedenberg (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Schulverband Elfershausen-Langendorf**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Elfershausen-Langendorf (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2023

- **Regionaler Planungsverband Main-Rhön**

Bekanntmachung; 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3); Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) (siehe Bekanntmachung Teil A Veröffentlichungen des Landratsamtes)

- **Sparkasse Bad Kissingen**

Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

12

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Bad Kissingen vom 12.12.2022

Der Landkreis Bad Kissingen erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674)

Satzung

§ 1

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Bad Kissingen vom 27.03.2017 (LRABl Nr. 93) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Als Gebühr für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Bad Kissingen werden für jedes selbständige Abmarkungsgeschäft ohne Rücksicht auf die Art der Dienstverrichtung 14,00 Euro/angefangene Stunde festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamt Bad Kissingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.03.2017 LRABl Nr. 93 außer Kraft.

Bad Kissingen, 12.12.2022
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

13

Satzung zur Verleihung eines Nachhaltigkeitspreises Satzung aufgrund Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I)

Der Landkreis Bad Kissingen erlässt aufgrund Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) folgende

Satzung

§ 1 Nachhaltigkeitspreis

Der Landkreis Bad Kissingen stiftet einen Nachhaltigkeitspreis.

Dieser Preis dient der Anerkennung von Projekten, Ideen und Leistungen im Sinne der Nachhaltigkeit, die geplant, in Umsetzung oder bereits durchgeführt sind. Anhaltspunkte für nachhaltige Projekte, Ideen und Leistungen können insbesondere folgende Kriterien sein:

- Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen bzw. kulturellen Dimension
- Klimafreundlichkeit
- Bedeutung für den Alltag
- längerfristige Dauer und/oder nachhaltige Nutzung
- Übertragbarkeit auf weitere Lebenssachverhalte
- Innovation

§ 2 Vergabeturnus

Der Nachhaltigkeitspreis des Landkreises Bad Kissingen wird im Regelfall jährlich vergeben.

§ 3 Teilnahme und Bewerbungsunterlagen

- a) Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, Schulen, Gruppen, Initiativen, Verbände, Vereine, Einzelpersonen und Kirchengemeinden, die insbesondere im Landkreis Bad Kissingen verankert sind und deren Projekte, Ideen oder Leistungen für den Landkreis Bad Kissingen relevant und übertragbar sind. Dazu muss der Schaffensschwerpunkt der Preisträgerinnen und Preisträger oder die Umsetzung des Projekts im Landkreis Bad Kissingen liegen bzw. erfolgen. Für Einzelpersonen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.
- b) Sowohl eine Vorschlagsbewerbung als auch eine Eigenbewerbung sind möglich. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bad Kissingen sowie alle hier ansässigen Unternehmen und Institutionen.
- c) Bewerbungen bzw. Vorschläge erfolgen mit dem bereitgestellten Bewerbungsbogen. Dieser ist mit einer geeigneten Dokumentation (Projektbeschreibung, Fotos, etc.) bis spätestens 1. März des laufenden Jahres beim Landratsamt Bad Kissingen einzureichen. Insbesondere für in Planung befindliche Projekte sind neben dem Konzept eine Meilensteinplanung zur Projektidee sowie ein Finanzplan vorzulegen. Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

§ 4 Preisgeld

Es wird ein Preisgeld in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro vergeben. Eine Würdigung mehrerer Preisträgerinnen und Preisträger unter Aufteilung des Preisgeldes ist möglich.

§ 5 Preisvergabe

Nach Einsendeschluss werden die eingereichten Vorschläge von der Landkreisverwaltung anhand der Kriterien des § 1 geprüft. Bei Bedarf können Fachleute hinzugezogen werden.

Die Verwaltung stellt die Vorschläge im Wirtschafts- und Umweltausschuss vor. Dieser beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Preisvergabe.

Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger werden schriftlich benachrichtigt.

§ 6 Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung / Veranstaltung.

Mit der Verleihung des Preises wird eine vom Landrat des Landkreises Bad Kissingen unterschriebene Urkunde sowie eine Plakette bzw. ein digitales Signet für die Öffentlichkeitsarbeit der Preisträgerinnen bzw. Preisträger ausgehändigt.

Zusätzlich wird ein Baum bzw. eine Pflanze überreicht, die nach Möglichkeit am Ort des Projektes mit einem Hinweis auf die Preisvergabe gepflanzt wird.

§ 7 Verpflichtungen der Preisträger / Preisträgerinnen

Mit der Preisannahme ist insbesondere bei in Planung befindlichen Projekten die Pflicht verbunden, diese entsprechend umzusetzen.

Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger erklären sich dazu bereit, auf Wunsch des Landkreises im Rahmen einer öffentlichen Sitzung / Veranstaltung über den weiteren Verlauf des Projektes bzw. der Idee oder Leistung zu berichten.

Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger verpflichten sich, auf den Preis in geeigneter Weise im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

§ 8 Aberkennung

- a) Auf Antrag kann der Landkreis Bad Kissingen den Preis aberkennen, wenn sich Preisträgerinnen bzw. Preisträger durch ihr Verhalten, insbesondere durch die Begehung einer Straftat, als unwürdig erweisen oder die Preisverleihung auf einer Täuschung über Tatsachen beruht. Dies ist unabhängig davon, ob das Verhalten vor oder nach der Preisverleihung geschieht oder bekannt wird, möglich.
- b) Antragsberechtigt für einen Antrag auf Aberkennung des Preises ist jedes Mitglied des Kreistags.
- c) Der Landkreis Bad Kissingen kann die mit dem Preis verbundene Zuwendung zurückfordern.
- d) Über die Aberkennung und Rückforderung entscheidet der Wirtschafts- und Umweltausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 9 Rechtsweg und Vergabevorbehalt

Gegen die Entscheidungen des Wirtschafts- und Umweltausschusses im Zusammenhang mit der Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Landkreis Bad Kissingen behält sich vor, auf die Vergabe des Preises zu verzichten, wenn keine geeigneten Bewerbungen vorliegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, 12.12.2022
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung
für die Wasserkraftanlage Untere Mühle in Riedenberg**

Herr Dr. Robert Römmelt aus Riedenberg beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG für die Wasserkraftanlage **Untere Mühle** in Riedenberg.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen - Sachgebiet Umweltschutz, Zi.Nr. A 3.22 - während der allgemeinen Öffnungszeiten nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich.

Bad Kissingen, 11.01.2023
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Bernd Seufert

**Bekanntmachung;
8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3);
Fortschreibung des Kapitels A III
„Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“,
Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“;
Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit
gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 die Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ mit der neuen Bezeichnung A III „Zentrale Orte“ und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wird deshalb beim

Landratsamt Bad Kissingen
Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen
Zi.Nr. E003

vom 06.02.2023 bis 10.03.2023

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
(Um vorherige Terminvereinbarung unter 0971 801 4150 wird gebeten)

zur Einsicht ausgelegt.

Die Planunterlagen werden in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00283/index.html und des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön unter <https://www.main-rhoen.de> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **10.03.2023** besteht Gelegenheit, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön schriftlich zu äußern. Es wird um Zusendung der Stellungnahme möglichst **per E-Mail** an rpv@kg.de als PDF- oder WORD-Dokument gebeten. Alternativ kann die Stellungnahme per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Main-Rhön (Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen) gerichtet werden.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bad Kissingen, 13.01.2023
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

16

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

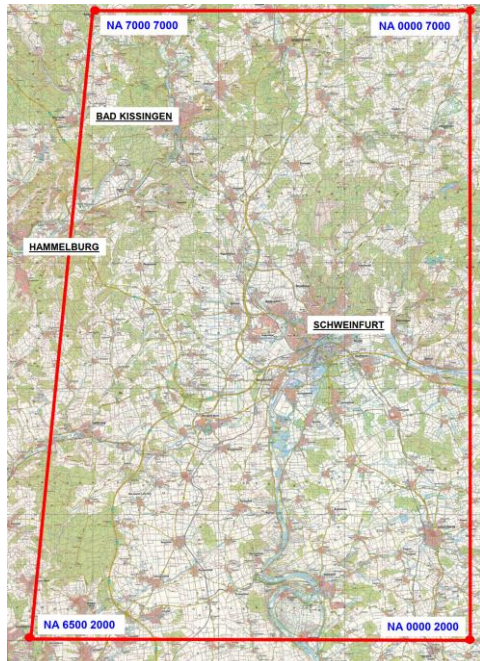
- a) 04.02. – 05.02.2023
- b) 06.02. – 11.02.2023
- c) 11.02. – 12.02.2023

unter der Bezeichnung

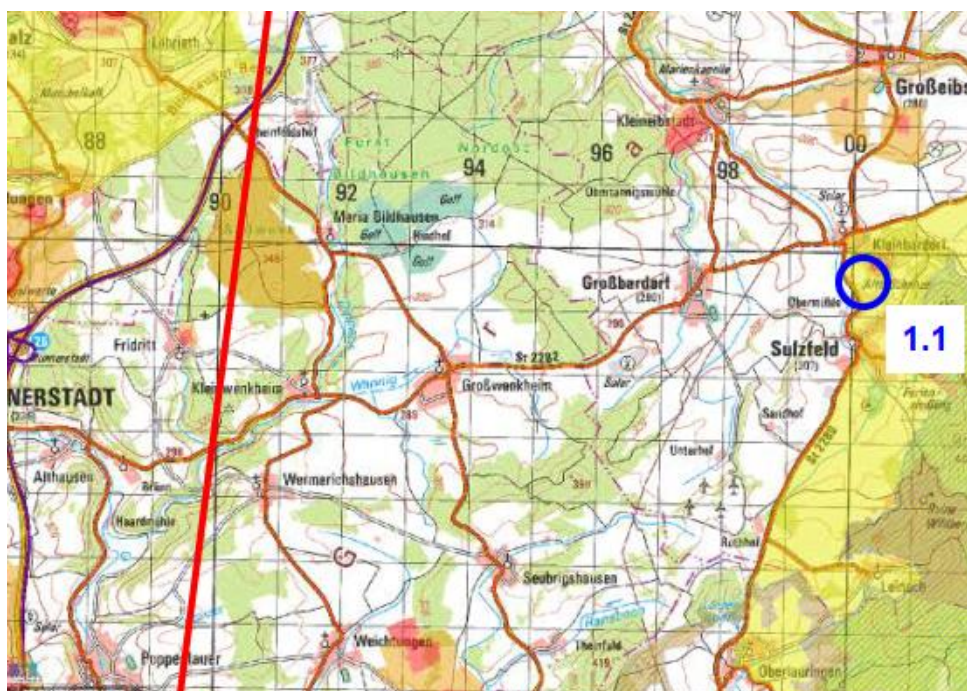
- a) SIRA-Übung „Angriff KÜTZBERG“ mit einem Btl. im Rahmen Ukrainische AusbHilfe
- b) „KALTER HUSAR“, Durchschlageübung
- c) SIRA-Übung „Angriff KÜTZBERG“ mit einem Btl. im Rahmen Ukrainische AusbHilfe

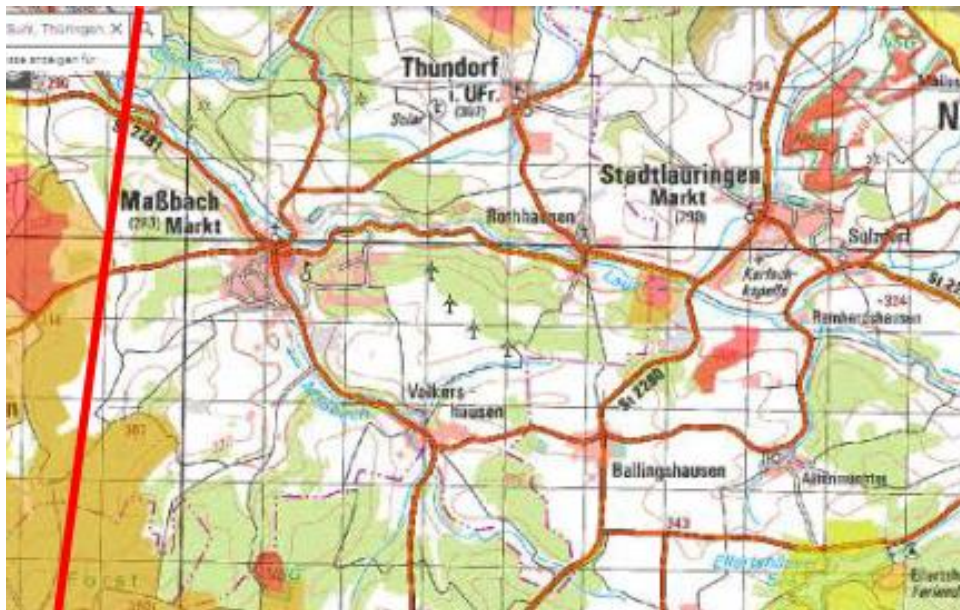
im Übungsraum

- a) Landkreise Schweinfurt – Bad Kissingen – Würzburg und Kitzingen (siehe Kartenausschnitt)

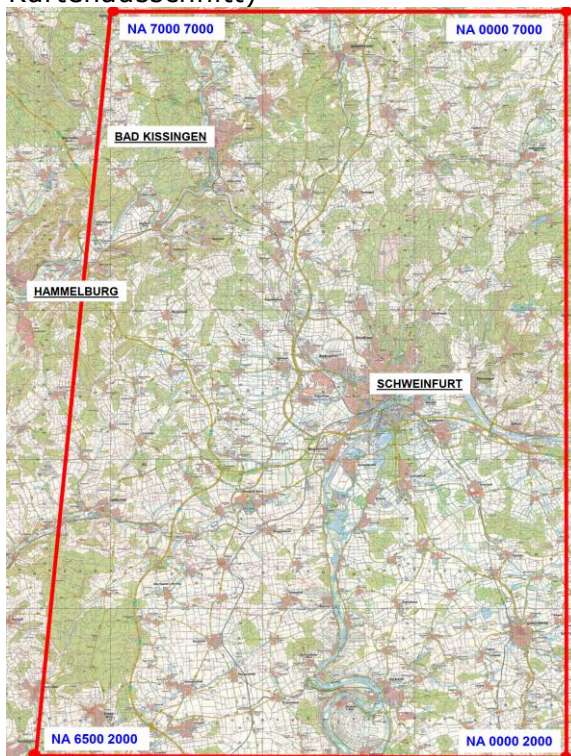


- b) Stadt Suhl – Landkreis Rhön-Grabfeld – Landkreis Bad Kissingen – Stadt Schweinfurt – Landkreis Hassberge – Landkreis Coburg (siehe Kartenausschnitt)





- c) Landkreise Schweinfurt – Bad Kissingen – Würzburg und Kitzingen (siehe Kartenausschnitt)



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Übungen von Natoeinheiten

US-Streitkräfte beabsichtigen in der Zeit vom

- a) 01.02. – 28.02.2023
- b) 01.03. – 31.03.2023

unter der Bezeichnung

- a) HFCA Landing Zone Training
- b) HFCA Landing Zone Training

im Übungsraum

- a) RP Unterfranken (Landkreis Bad Kissingen, Schweinfurt, Kitzingen und Haßberge)
- b) RP Unterfranken (Landkreis Bad Kissingen, Schweinfurt, Kitzingen und Haßberge)

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen - und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensmeldung – Manöverschäden

Manöverschäden sind bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, dass eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder dass ein Mitglied oder ein Bediensteter der Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.

1. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluss des Manövers oder der Übung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.
2. Wird das Verfahren von der Gemeinde nach den vorstehenden Punkt 2 durchgeführt, dann muss die Gemeinde die Anträge, der in Punkt 1 genannten Schadensregulierungsstelle des Bundes, so rechtzeitig zuleiten, dass die genannte 3 Monatsfrist eingehalten wird.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

16

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2023

I.

Nachstehend wird die von der Gemeinschaftsversammlung am 14.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für 2023, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 samt ihren Anlagen liegt vom Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstr. 17, Zimmer 10, in 97725 Elfershausen während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

II.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Landkreis Bad Kissingen)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.100.000,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 900.000,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 mit 4.712 Einwohner zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 191,0017 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 94.000,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 mit 4.712 Einwohner zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 19,9491 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Elfershausen, 09.01.2023
Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
gez.
René Gerner, Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

17

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Thundorf i.Ufr.;**
**Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Thundorf i.Ufr.
(BGS – WAS)
vom 15.12.2022**

§ 1

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Thundorf vom 31.05.2010 (LABI. 11/2010 lfd. Nr. 141) zuletzt geändert mit Satzung vom 20.01.2020 (LABI. 2/2020 lfd. Nr. 25) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,22 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Maßbach, 15.12.2022

Gemeinde Thundorf i.Ufr.

gez.

Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin

18

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für den Markt Maßbach, die Gemeinde Thundorf i.Ufr.
und die Gemeinde Rannungen
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Birnfeld,
Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt, VKZ 743291;**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören, werden zu einer

Teilnehmerversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Birnfeld, Brauhaus, Brauhausstraße

Versammlungszeit: 08.02.2023 um 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht durch den Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft
Flurbereinigung Birnfeld
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht der Kassenprüfer

4. Entlastung des Vorstandes
5. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens sowie der Bildung des Wahlausschusses
6. **Vorschlag** der Teilnehmerversammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. **Vorschlag** der Teilnehmerversammlung für das Amt des stellv. Vorstandsvorsitzenden
9. Bestimmung von Kassenprüfern
10. Flurneuordnung (Information durch Herrn Bürgermeister Heckenlauer)
11. Allgemeine Aussprache

Nach der Satzung der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Birnfeld ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden.

Von der Teilnehmerversammlung sind nach § 8 der Satzung 4 Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer(in) hat eine Stimme.

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Birnfeld

Lothar Ziegler

Maßbach, 16.01.2023

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

Maßbach, 16.01.2023

Gemeinde Thundorf i.Ufr.

gez.

Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin

Maßbach, 16.01.2023

Gemeinde Rannungen

gez.

Friedolin Zehner, Erster Bürgermeister

Stadt Münnerstadt

19

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325),

vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601), vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676 und vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Münnerstadt, 16.01.2023

Stadt Münnerstadt

gez.

Michael Kastl, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Brückenau

20

Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Grundsteuerzahlungen für 2023

Die Stadt Bad Brückenau macht bekannt, dass gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz der letzte in den Vorjahren zugestellte Grundsteuerbescheid auch für das Kalenderjahr 2023 gilt, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Die Grundsteuer ist deshalb in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu den bekannten Zahlungsterminen zu entrichten.

Die Grundsteuer ist fällig mit je einem Viertel des Jahresbetrages am
15. Februar,
15. Mai,
15. August,
15. November.

Kleinbeträge bis 30,00 Euro zur Hälfte am 15. Februar und 15. August,
Kleinbeträge bis 15,00 Euro am 15. August.

Bei Steuerpflichtigen, die der Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den angegebenen Fälligkeiten abgebucht.

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (eine einfache eMail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde Stadt Bad Brückenau und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bad Brückenau, 18.01.2023

Stadt Bad Brückenau

gez.

Jochen Vogel, Erster Bürgermeister

21

Satzung der Stadt Bad Brückenau über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablöse von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung) vom 12. Januar 2023

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Stadtgebiet. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden **mit mehr als drei Wohnungen**.
- (2) Regelungen in künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren (DIN 18034).

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt errichtet werden. Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (DIN 18034).

§ 4 Größe des Spielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
- (3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.

§ 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m² auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr zu reinigen oder zu erneuern.
- (2) Kinderspielplätze mit 60 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Wippe, Schaukel, Rutsche etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und bei mehr als 90 m² mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten. Die Spielgeräte müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN EN 1176 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- (3) Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen mit mehr als 90 m² sind mindestens zwei ortsfeste Sitzeinrichtungen einzuplanen.
- (4) Die Kinderspielplätze einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind gemäß DIN EN 1176 Teil 7 durchzuführen.

§ 6 Ablöse

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes kann auch ganz oder teilweise vertraglich abgelöst werden (Art. 7 Abs. 3 Satz 2, 47 Abs. 3 BayBO).
- (2) Die Höhe des Ablösebetrags richtet sich nach dem Bodenrichtwert des Baugrundstückes zum Zeitpunkt der Zahlung, nach den Erstherstellungskosten sowie der nach § 4 Abs. 1 zu ermittelnden Spielplatzgröße.

Der Ablösebetrag wird nach Folgender Formel berechnet:

$$A = (BR + KH) \times F;$$

Dabei bedeuten:

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5,00 Euro);
 - BR: Bodenrichtwert des Baugrundstückes je m² in Euro;
 - KH: Herstellungskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro; diese sind mit 60,00 Euro anzusetzen;
 - F: erforderliche Spielplatzfläche nach § 4 in m².
- (3) Die Geldbeträge für die Ablöse sind als zusätzliche Mittel für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt zu verwenden.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen können unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 3 BayBO zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, 12.01.2023
Stadt Bad Brückenau
gez.
Jochen Vogel, Erster Bürgermeister

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Oerlenbach
im Wege der Berichtigung**

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2022, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg-Wiesenaus“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung am 11.11.2022 im Amtsblatt Nr. 23 des Landratsamtes Bad Kissingen ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Oerlenbach weist die durch die Bebauungsplanänderung markierte Fläche als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“ aus. Diese Fläche wird künftig als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg-Wiesenaus“ angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den berichtigten Flächennutzungsplan im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach, Zi.Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag – Mittwoch	07:30 Uhr - 12:00 Uhr
Montag	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr - 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der berichtigte Flächennutzungsplan zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter <http://www.oerlenbach.de/home/bauen/bauleitplanung/index.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerlenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oerlenbach, 04.01.2023

Gemeinde Oerlenbach

gez.

Nico Rogge, Erster Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Oerlenbach**

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des Art. 18 Bayer. Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Hebesatzsatzung:

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Oerlenbach
(Landkreis Bad Kissingen)**

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2023 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Oerlenbach, 12.01.2023
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
im Kalenderjahr 2023**

In der Gemeinde Oerlenbach wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung für das Kalenderjahr **2023** in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr **2023** erhalten, haben im Jahr **2023** die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu zahlen.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Oerlenbach, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach, eingesehen werden.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid **2023** zugegangen wäre.

Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig.

Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis 15,00 Euro mit ihrem Jahresbetrag am 15. August und Beträge bis 30,00 Euro mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten der Gemeinde Oerlenbach zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE44 7935 1010 0000 3308 37, BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG

IBAN: DE19 7906 5028 0004 6101 64, BIC: GENODEF1BRK

Raiffeisenbank Maßbach eG

IBAN: DE09 7906 9213 0000 1164 24, BIC: GENODEF1RNM

Bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung) werden die Grundsteuerbeträge wunschgemäß zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann jeder Steuerpflichtige/Adressat innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Steuerpflichtigen/Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.)

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Oerlenbach, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach** einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Gemeinde Oerlenbach**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Gemeinde Oerlenbach**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbescheid richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid erlassen hat.

Durch die Einlegung eines Widerspruchs bzw. Klageerhebung wird die Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern nicht aufgehalten

Oerlenbach, 15.12.2022

Gemeinde Oerlenbach

gez.

Nico Rogge, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
für die Gemeinde Riedenberg;
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Entwurf der 2. Änderung/Neufassung des Bebauungsplans „Nasse Wiesen“
sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riedenberg
(§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

I. Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Nasse Wiesen“ und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Möglichkeit zur Erweiterung eines vorhandenen Unternehmens geschaffen und die Nutzbarkeit der betroffenen Flächen für die Zukunft verbessert werden.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs 2 BauGB und zeitgleiche Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs 2 BauGB:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.12.2022 den vom Planungsbüro Ledermann, Am Bach 18, 97638 Mellrichstadt ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplans 2. Änderung des Bebauungsplans „Nasse Wiesen“ und den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riedenberg, jeweils zum Planstand 15.12.2022 anerkannt.

Der Entwurf der 2. Änderung / Neufassung Bebauungsplan „Nasse Wiesen“ mit Begründung und Umweltbericht sowie der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riedenberg mit Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14a, 97769 Bad Brückenau, Zimmer 34 in der Zeit vom

30.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist wie folgt möglich:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

(Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten)

Zusätzlich befinden sich die Unterlagen auf der Homepage der VGem Bad Brückenau unter:

<https://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-riedenberg/bauleitplaung/index.html>

oder

www.vgem-bad-brueckenau.de – Rubrik – „Riedenberg“ Unterordner „Bauleitplanung“

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

1. 2. Änderung / Neufassung Bebauungsplan „Nasse Wiesen“ inkl. Grünordnungsplanung (Teil der Begründung) vom 15.12.2022
2. 2. Änderung / Neufassung Bebauungsplan „Nasse Wiesen“ Umweltbericht - gilt ebenfalls für 2. Änderung FNP vom 15.12.2022
3. 2. Änderung / Neufassung Bebauungsplan „Nasse Wiesen“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung / Abschichtung - gilt ebenfalls für 2. Änderung FNP vom 15.12.2022

4. 2. Änderung / Neufassung Bebauungsplan „Nasse Wiesen“, Bestandsplan - gilt ebenfalls für 2. Änderung FNP vom 17.03.2022
5. 2. Änderung / Neufassung Bebauungsplan „Nasse Wiesen“, Bilanzierungsplan vom 15.12.2022
6. 2. Änderung / Neufassung Bebauungsplan „Nasse Wiesen“, Plan Abtrag und Auffüllung vom 17.03.2022

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei einer Beschlussfassung zur der 2. Änderung / Neufassung Bebauungsplan „Nasse Wiesen“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Wir verweisen hierzu auf § 4a Abs. 6 BauGB:

„Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.“

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs 3 BauGB).

Riedenberg, 18.01.2023

Gemeinde Riedenberg

gez.

Roland Römmelt, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Schulverband Elfershausen-Langendorf

26

Haushaltssatzung des Schulverbandes Elfershausen-Langendorf (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2023

I.

Nachstehend wird die von der Schulverbandsversammlung am 08.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für 2023, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 samt ihren Anlagen liegt vom Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstr. 17, Zimmer 10, in 97725 Elfershausen während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

II.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Elfershausen-Langendorf für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. v. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Elfershausen-Langendorf folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 590.000,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.000,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 350.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 211 Verbandsschüler festgesetzt. Bei der Aufteilung der Schulverbandsumlage wurde zwischen dem Markt Elfershausen, der Gemeinde Fuchsstadt und der Stadt Hammelburg vereinbart, dass die Stadt Hammelburg ab dem Haushaltsjahr 2006 nur noch 50 % der fälligen Schulverbandsumlage zu zahlen hat. Die restlichen 50 % sind, aufgeteilt nach Schülern, vom Markt Elfershausen und von der Gemeinde Fuchsstadt zu tragen.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.658,7678 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltsstellen für den schulischen Bedarf (HH-Stellen 215.5200, 215.5700 bis 215.6710, 215.6740, 295.5200-295.6770) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Elfershausen, 03.01.2023
Schulverband Elfershausen-Langendorf
gez.
Johannes Krumm, Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Bad Kissingen

27

Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch

Zum Zwecke der Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch wurde in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Kissingen eine Veröffentlichung ausgehängt, über die wir hiermit informieren.

Bad Kissingen, 16.01.2023
Der Vorstand der Sparkasse Bad Kissingen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen